

Best Execution Policy

Da der Handel für die Fonds im ausgelagerten Portfoliomanagement erfolgt, finden Sie hier die Best Execution Policy des Asset Managers.

Offenlegung der Best Execution-Richtlinien

30. Juni 2017

1. Umfang und Zweck

CREDIT SUISSE AG, ihre Zweigniederlassungen und ihre Tochterunternehmen (zusammen die «Bank») unternehmen alle angemessenen Schritte, um bei der Ausführung bzw. der Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis (bestmögliche Ausführung bzw. «Best Execution») auf einer konstanten Basis für ihre Kunden zu erzielen. Zu diesem Zweck hat die Bank effiziente Ausführungsmassnahmen und -verfahren einschliesslich Best-Execution-Richtlinien eingeführt.

Das vorliegende Dokument enthält Angaben zu den Best-Execution-Richtlinien der Bank. Die Bank hält sämtliche lokalen Regeln und Vorschriften hinsichtlich der Entgegennahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie deren Ausführung ein.

2. Best Execution – bestmögliches Ergebnis

Die Bank unternimmt sämtliche angemessenen Massnahmen, um für ihre Kunden auf einer konstanten Basis die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, wobei den im Folgenden genannten Ausführungsfaktoren Rechnung zu tragen ist. Die Bank gewichtet die betreffenden Ausführungsfaktoren im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit und unter den ihr zur Verfügung stehenden Marktinformationen unter Einbezug der nachstehenden Kriterien.

3. Ausführungsfaktoren und Kriterien

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung unternimmt die Bank alle angemessenen Massnahmen, um bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis auf einer konstanten Basis für ihre Kunden zu erzielen. Zu diesem Zweck trägt die Bank folgenden Ausführungsfaktoren Rechnung:

- Kurs/Preis des betreffenden Finanzinstruments
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Kundenauftrags
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Geschwindigkeit der Abwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Auftragsvolumen
- Art des Auftrags
- sonstige Überlegungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags

Sowohl der Kurs/Preis als auch die Kosten gelten für die Bank als massgebliche Ausführungsfaktoren für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen auf einer konstanten Basis. Den verbleibenden Ausführungsfaktoren kommt insofern eine Bedeutung zu, als diese die Erreichung einer bestmöglichen Ausführung in Bezug auf den Kurs/Preis und/oder den Kosten auf einer konstanten Basis ermöglichen.

Zur Feststellung der Gewichtung der Ausführungsfaktoren bezieht die Bank folgende Kriterien mit ein:

- Natur des Kunden
- spezifische Eigenschaften des Kundenauftrages
- das in Auftrag gegebene Finanzinstrument
- möglicher Handelsplatz

4. Chronologische Ausführung von Kundenaufträgen

Die Bank führt vergleichbare Kundenaufträge, die über vergleichbare Kanäle platziert werden grundsätzlich chronologisch und zeitnah aus, ausser spezifische Eigenheiten eines Kundenauftrages oder vorherrschende Marktbedingungen rechtfertigen, im Interesse des Kunden und nicht entgegen den Interessen anderer Kunden, eine andere Vorgehensweise.

5. Zusammenfassung von Kundenaufträgen

Die Bank wird, wenn durch Kunden ausdrücklich angefragt, Kundenaufträge mit anderen Kundenaufträgen zusammenfassen, gemeinsam platzieren und zeitgleich ausführen. Die Bank wählt diese Vorgehensweise nur in Fällen wo sie in Treu und Glauben und unter den ihr zur Verfügung stehenden Marktinformationen einen Vorteil im Sinne der bestmöglichen Ausführung der Kundenaufträge als Ganzes sieht. Die Bank fasst nie ihre eigenen Aufträge mit Kundenaufträgen zusammen.

6. Wahl eines Ausführungsplatzes

Falls keine spezifischen Anweisungen des Kunden vorliegen, arbeitet die Bank mit folgendem Ansatz zur Auswahl eines Ausführungsplatzes für den betreffenden Auftrag:

- Bei der Platzierung von Aufträgen an einem geregelten Markt (Regulated Market, «RM»), einem multilateralen Handelssystem (Multilateral Trading Facility, «MTF») oder einem anderen Anbieter von Liquidität, wählt die Bank denjenigen Ausführungsplatz zur Ausführung des Kundenauftrags, der ihr zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung des Kundenauftrags am geeignetsten erscheint.

- Ist die Bank nach angemessener Erwägung der oben genannten Ausführungsfaktoren und Kriterien der Ansicht, dass sie zum Vorteil (bzw. nicht zum Nachteil) eines Kunden ein Geschäft tätigen kann, darf sie selbst als Ausführungsplatz auftreten. Tritt die Bank als Ausführungsplatz auf, so bedient sie sich angemessener zur Verfügung stehender Quellen, um das bestmögliche Ergebnis für diesen Auftrag zu erzielen.
- Falls sich der Kundenauftrag auf ein massgeschneidertes Finanzinstrument (z.B. OTC Derivat) bezieht, kann die Credit Suisse selbst als Ausführungsplatz auftreten, wobei ein Credit Suisse Preis zur Anwendung kommt.

Solange dies im besten Interesse des Kunden liegt, kann die Bank Aufträge auch ausserhalb geregelter Märkte bzw. MTF ausführen.

7. Ausführungsplatz

Die Bank hat für jede Klasse von Finanzinstrumenten eine Auswahl von Ausführungsplätzen vorgenommen. Diese Auswahl ist nicht erschöpfend, umfasst aber diejenigen Ausführungsplätze, welche für die Bank als massgeblich für bestmögliche konstante Ergebnisse gelten.

Eine Auswahl von Ausführungsplätzen ist in Anhang 2 ersichtlich. Die Bank behält sich das Recht vor, Ausführungsplätze, im Rahmen der Best-Execution-Richtlinien hinzuzufügen oder zu entfernen. Die Bank überprüft die Ausführungsplätze in regelmässigen Abständen hinsichtlich aller von ihr ausgeführten Produkte, um diejenigen Ausführungsplätze zu identifizieren, welche der Bank konstant die bestmöglichen Ergebnisse für die Ausführung von Kundenaufträgen ermöglichen.

8. Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen

Bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen sendet die Bank die betreffenden Aufträge zur Ausführung an andere Broker. Eine Auswahl von Brokern ist in Anhang 3 ersichtlich. Die Bank behält sich das Recht vor, Broker, im Rahmen der Best-Execution-Richtlinien hinzuzufügen oder zu entfernen. In diesem Zusammenhang prüft die Bank die Ausführungsprinzipien der Broker, bevor sie diesen Ausführungsaufträge vergibt. Zudem überwacht sie die Ausführungsqualität der von ihr ausgewählten Broker. Wenn die Bank einen Auftrag zur Ausführung an sich selbst weiterleitet, erbringt sie keine Dienstleistung im Sinne einer Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen, sondern führt einen Kundenauftrag aus.

9. Spezifische Kundenanweisungen

Falls Kunden der Bank spezifische Anweisungen zur Ausführung eines Auftrags (zum Beispiel eine Limite, Angabe des Ausführungsplatzes, etc.) erteilen, führt die Bank den betreffenden Auftrag entsprechend dieser spezifischen Anweisung aus. Bezieht sich die Kundenanweisung nur auf einen Teil des Auftrags, wendet die Bank nach wie vor ihre Best-Execution-Richtlinien auf diejenigen Teile des Auftrags an, die von der Kundenanweisung nicht abgedeckt werden.

Hinweis: Spezifische Anweisungen des Kunden an die Bank (im Zusammenhang mit der Ausführung eines bestimmten Auftrags) können die Bank daran hindern, die in den Best-Execution-Richtlinien festgelegten Schritte zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses zu ergreifen.

10. Überwachung und Überprüfung

Die Bank überwacht und überprüft die Effizienz ihrer Ausführungsmassnahmen und -verfahren einschliesslich der Best-Execution-Richtlinien in regelmässigen Abständen und zusätzlich dann, wenn materielle Veränderungen auftreten, welche die Bank bei der konsistenten Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen beeinträchtigen könnten. Änderungen der Ausführungsmassnahmen und -verfahren erfolgen nach Massgabe der Bank. Sämtliche materiellen Anpassungen der Best-Execution-Richtlinien werden den Kunden entweder schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

11. Veröffentlichung von nicht ausgeführten limitierten Kundenaufträgen

Erteilt der Kunde einen limitierten Auftrag für an einer Börse zum Handel zugelassene Aktien, welche nicht unmittelbar gemäss den gegebenen Marktbedingungen ausgeführt wurden, kann die Bank nach eigenem Ermessen entscheiden, ob eine für andere Marktteilnehmer nachvollziehbare Veröffentlichung des betreffenden Auftrags angemessen ist.

Die Bank kann die Publikation von nicht unmittelbar ausgeführten Kundenaufträgen nicht in jedem Fall garantieren.

Anhang 1 – Durch MiFID abgedeckte Finanzinstrumente

Produktkategorien:

- (1) Handelbare Wertpapiere;
- (2) Geldmarktinstrumente;
- (3) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (4) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
- (5) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können;
- (6) Optionen, Terminkontrakte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelt;
- (7) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht unter Punkt 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margeneinschussforderung besteht;
- (8) Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
- (9) Finanzielle Differenzgeschäfte;
- (10) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die nicht im vorliegenden Abschnitt genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margeneinschussforderung besteht.

Anhang 2 - Ausführungsplätze

Die untenstehende Liste ist nicht abschliessend. Die Bank behält sich das Recht vor, Ausführungsplätze im Rahmen der Best-Execution-Richtlinien hinzuzufügen oder zu entfernen.

Aktien – Hauptsächliche Ausführungsplätze

Australian Securities Exchange (ASX)
BME Spanish Exchanges
BM&F Bovespa
BX Berne eXchange
Chi-X Europe Limited
Deutsche Börse
Euronext
Frankfurt Stock Exchange
Hong Kong Stock Exchange
Japan Exchange Group
JSE Limited
Korea Exchange
London Stock Exchange
Nasdaq OMX
NYSE Euronext
OMX Nordic Exchange
OTC
Shanghai Stock Exchange
Shenzhen Stock Exchange
Singapore Exchange Limited
SIX Swiss Exchange
Taiwan Stock Exchange
TMX Group
Turquoise

OTC/Börsliche Optionskontrakte, Termingeschäfte – Hauptsächliche Ausführungsplätze

Chicago Board Options Exchange (CBOE)
Chicago Board of Trade (CBOT)
Chicago Mercantile Exchange (CME)
EUREX
Euronext LIFFE
Hong Kong Exchanges and Clearing
Intercontinental Exchange (ICE)
Japan Exchange Group
NYSE Euronext LIFFE
OTC
Singapore Exchange

Zinsinstrumente – Hauptsächliche Ausführungsplätze

BÖAG Börsen
Borsa Italiana
Börse Berlin
Börse Düsseldorf
Börse Frankfurt
Börse München
Börse Stuttgart
NYSE Euronext
OTC
SIX Swiss Exchange
MarketAxess
Bloomberg
TradeWeb

Anhang 3 - Broker

Die untenstehende Liste ist nicht abschliessend. Die Bank behält sich das Recht vor, Ausführungsplätze im Rahmen der Best-Execution-Richtlinien hinzuzufügen oder zu entfernen. Aus Gründen der Einfachheit wurde nicht jede Tochterunternehmung eines Brokers erwähnt.

Aktien – Hauptsächliche Broker

Bank of America Corporation / Merrill Lynch
Barclays Plc
Berenberg Gossler & Co. KG
Citigroup Inc
CLSA / CITIC Group
Credit Suisse Investment Bank
Daiwa Securities Group Inc
Deutsche Bank AG
Goldman Sachs Group
Helvea SA
JP Morgan Chase & Co
Macquarie Bank Ltd
Mainfirst Bank AG
Nomura Securities Ltd
Piper Jaffray & Co
RBC Capital Markets
Robert W. Baird Limited
Sberbank CIB
UBS AG / UBS Limited
Vontobel Securities AG
VTB Capital Plc
Wells Fargo & Co
Zürcher Kantonalbank

OTC/Börsliche Optionskontrakte, Termingeschäfte – Hauptsächliche Broker

AFS Brokers
Ahorro Corporacion Financiera
Bank Julius Bär & Co. Ltd
Barclays Bank Plc
BBVA SA
Citigroup Inc
Credit Suisse Investment Bank
Deutsche Bank AG
Goldman Sachs Group
Newedge Group
Société Générale SA
Zürcher Kantonalbank

Zinsinstrumente – Hauptsächliche Broker

Bank of America Corporation / Merrill Lynch
Barclays Plc
Citigroup Inc
Commerzbank AG
Co. Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank BA (Rabobank)
Crédit Agricole Corporate and Investment Bank
Credit Suisse Investment Bank
Deutsche Bank AG
Goldman Sachs Group
HSBC Bank Plc
J.P. Morgan

Mizuho International Plc
Morgan Stanley & Co. International
Nomura International Plc
Royal Bank of Scotland Plc
SNS Securities NV
The Toronto-Dominion Bank
UBS AG / UBS Limited
Wells Fargo Securities International
Zürcher Kantonalbank

Weitere Angaben

Ihr Kundeberater gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte zu dieser Offenlegung der Best-Execution-Richtlinien.

Am 3. Januar 2018 treten die Neufassung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und die dazugehörige EU-Verordnung (MiFIR) in Kraft. Darin wird die Verpflichtung zur kundengünstigen Ausführung von Aufträgen erweitert. Daher wird die Credit Suisse AG dieses Dokument bis Ende 2017 entsprechend überarbeiten.

www.credit-suisse.com

Dieses Dokument wurde von der Credit Suisse AG einzig zu Informationszwecken und zur Verwendung durch den Empfänger erstellt. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschliesslich indikativ und können sich noch ändern. Die Credit Suisse AG gibt keine Gewähr hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus dessen Verwendung ergeben können. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Der Versand, die Einfuhr und die Verbreitung des vorliegenden Dokuments bzw. von dessen Kopien in die Vereinigten Staaten bzw. an eine „US-Person“ oder in eine andere Rechtsordnung sind nicht zulässig, falls die Umstände derartiger Handlungen einen Verstoß gegen die betreffende Rechtsordnung darstellen. Das vorliegende Dokument darf ohne die schriftliche Genehmigung der Credit Suisse AG weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden. © 2017, CREDIT SUISSE AG